



Drucksachennummer: DS-25/0110
Drucksachenart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Anlagerichtlinie der Stadt Seebad Ueckermünde

Datum: 04.11.2025
Federführung: Kämmerei- und Hauptamt

Antragsteller

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss (Vorberatung)	24.11.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	25.11.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

Begründung

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat.

Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 24.05.2024 (GVOBl. M-V S. 239) konkretisiert der neu aufgenommene § 19a („Geldanlage, Anlagerichtlinie“) in den Absätzen 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffes in § 2. In § 1 sind die Mindestinhalte der zu erlassenden Anlagerichtlinie vorgegeben.

Weiterführende normkonkretisierende Vorgaben zu Geldanlagen und zur Anlagerichtlinie enthält die Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 24.05.2024 (AmtsBl. M-V S. 638, GemHVO-Gem-KVO-DoppVV).

Für die erstmalige Erstellung einer Anlagerichtlinie bzw. die Überarbeitung einer bestehenden Anlagerichtlinie räumt § 176 Abs. 2 Satz 4 KV M-V einen angemessenen Zeitraum ein. So dürfen ab dem 01.04.2025 Geldanlagen erst getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 KV M-V umgesetzt werden darf.

Die Anlagerichtlinie ist eine „Handlungsanweisung“ dafür, dass bei der Anlage von Geld die in der Anlagerichtlinie geregelten Grundsätze für Geldanlagen einer Gemeinde beachtet werden. Die Richtlinie entfaltet insoweit keine Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Sie bedarf deshalb keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Anlagerichtlinie zur Regelung der Grundsätze für

Geldanlagen der Stadt Seebad Ueckermünde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Anlagerichtlinie (öffentlich)

Anlagenrichtlinie zur Regelung der Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Seebad Ueckermünde

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (§ 19a GemKVO-Doppik) erlässt die Stadt Seebad Ueckermünde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2025 folgende Anlagenrichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Seebad Ueckermünde.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der GemKVO-Doppik M-V

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlagen“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Abs. 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach der Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen. Sollte eine längere Laufzeit vereinbart werden, wird der Finanzausschuss umgehend darüber informiert.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Tagesgeld

bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Sparbriefe (Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.)
- Geldmarktfonds

Die Anlagewährung ist der Euro, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sog. Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zugelassen. Der Erwerb von Aktien ist ebenfalls nicht zugelassen.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nr. 1.2.2 und Nr. 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) erfüllen. Insoweit sind Geldanlagen der Kommunen nur durch institutsbezogene Sicherungssysteme oder freiwillige Einlagensicherungssysteme geschützt.

§ 5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 darf 3 Mio. Euro nicht überschreiten. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 3 Mio. Euro zu begrenzen.

§ 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, sollen durch die Finanzabteilung mindestens drei Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Hierbei ist auf die Maßgaben des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) zu achten.

§ 8 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag. Die Angebote sollten nach Sicherheit des Produktes, Einlagensicherung oder Rating des Kreditinstitutes und Ertrag ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage ist dem Bürgermeister eine Anlagenentscheidung vorzuschlagen. Nach Entscheidung des Bürgermeisters kann die Stadtkasse die Geldanlage vornehmen.

§ 9 Dokumentation

Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Finanzabteilung eine Akte zu erstellen, aus der die Einholung und Auswertung der Angebote sowie die Vergabeentscheidung hervorgeht. Die Unterlagen zur Dokumentation sind 8 Jahre aufzubewahren.

§ 10 Überprüfung

Die Stadtkasse führt eine Übersicht über die laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist zweimal jährlich, jeweils zum 01. Januar und zum 30. Juni eines Jahres zu aktualisieren. Für jede laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Vertragspartner/Kreditinstitut
- Anlagebetrag
- Zins
- Laufzeit.

Bei besonderen Vorkommnissen, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§ 11 Berichtspflicht

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die Stadtvertretung über den Stand der angelegten Finanzmittel informiert

§12 Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und deren Erklärung der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KV M-V in Kraft.